

kung der Werktätigen bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und lenken die Volksinitiative auf die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes, die Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seine effektive Verwendung sowie die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger. Sie wirken durch die Abgeordneten in enger Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern auf die weitere Herausbildung und Festigung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen ein.

Die Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, erfordert im Zusammenhang mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 in den Territorien die Qualifizierung der Führungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft.

Die örtlichen Räte haben insbesondere die Entwicklung und Nutzung der territorialen Reserven, wie Arbeitskräfte, Berufsnachwuchs, Baukapazitäten, Wohnraum und Kapazitäten der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen auf die Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Komplexe zu konzentrieren. Sie unterstützen die Einrichtung zentraler Fertigungen, die Konzentration von Betrieben und Einrichtungen sowie die Bildung und Durchführung von Rationalisierungs- und Investitionskomplexen zum effektiven Einsatz der Investitionsmittel und der Baukapazitäten. Sie sind verantwortlich, daß die notwendigen materiellen Bedingungen für die Durchführung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem in höchster Qualität geschaffen werden.

Die örtlichen Räte fördern die weitere Teilnahme von Betrieben aller Eigentumsformen an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, insbesondere an der Entwicklung der auf langfristigen ökonomischen und vertraglichen Beziehungen beruhenden Kooperation. Damit sind wichtige Voraussetzungen für die Produktion von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchst-

stand und für die Durchführung der Rationalisierung und Automatisierung in diesem Bereich der Volkswirtschaft zu schaffen.

Die örtlichen Räte haben mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und durch den Abschluß von Verträgen die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu organisieren und auf die rationelle Nutzung der bestehenden betrieblichen und kommunalen Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung einzuwirken.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1969 wird die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, fortgesetzt.

Ausgehend von der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ruft die Volkammer alle Bürger auf, sich im 20. Jahr des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik in der sozialistischen Menschengemeinschaft noch enger zusammenzuschließen und in gemeinsamer Arbeit durch Meisterung der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik und der modernsten Methoden der Wirtschaftsführung alle Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1969 zu erfüllen und damit gleichzeitig wichtige Grundlagen für die Vorbereitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 zu schaffen.

Mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1989 wird unser sozialistischer Staat allseitig weiter gestärkt, der Wohlstand seiner Bürger kontinuierlich erhöht und in brüderlicher Verbundenheit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern das Ansehen und die internationale Position der Deutschen Demokratischen Republik weiter gefestigt.

Das Staatsvolk der Deutschen Demokratischen Republik leistet so seinen Beitrag zur wachsenden Stärke der sozialistischen Staatengemeinschaft und zur Sicherung des Friedens in Europa.

Das vorstehende, von der Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht